



EnBW Energie Baden-Württemberg AG - Schiffbauerdamm 1 - 10117 Berlin

Herrn Staatssekretär
Frank Wetzel
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
10100 Berlin

Grenzüberschreitende Teilnahme im StromVKG

7. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Wetzel,

mit dem aus Ihrem Hause stammenden Referentenentwurf zum „Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten“ (StromVKG) wird die Versorgungssicherheit in Deutschland nachhaltig gestärkt. Dies unterstützen wir ausdrücklich.

Zur Versorgungssicherheit in Deutschland tragen auch Anlagen bei, die sich zwar nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, aber eine direkte elektrische Anbindung an Deutschland über Kraftwerksleitungen haben. Diese Anlagen sind Teil des deutschen Regelblocks, Teil der deutsch-luxemburgischen Gebotszone, Teil der deutschen Kraftwerksliste und werden somit auch im Versorgungssicherheitsbericht Strom der Bundesnetzagentur entsprechend berücksichtigt.

Insbesondere die Illwerke vkw AG (Illwerke) betreiben solche Anlagen in Vorarlberg und leisten mit 500 GWh Speicherkapazität, 2.200 MW Turbinenleistung, 1.400 MW Pumpleistung, jeweils 1.200 GWh Erzeugung aus natürlichem Zufluss und Pumpspeicherung einen essenziellen und direkten Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland. Diese Anlagen sind aufgrund der Kraftwerksleitungen Teil des deutschen Regelblocks (Regelzonen TransnetBW und Amprion), flankiert durch entsprechende langfristige vertragliche Grundlagen.

Die große Speicherkapazität und natürliche Zuflüsse ermöglichen den Illwerken eine Leistungsbereitstellung nicht nur über Stunden, sondern über Tage. Die Kraftwerksgruppe ist zudem auf schnelle Leistungsänderungen optimiert und damit ideal für die Integration von fluktuierender erneuerbarer Einspeisung ausgelegt.

Aufgrund der zwischen den Illwerken und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) bestehenden 100-jährigen Partnerschaft treten die Illwerke als Eigentümerin und Betreiberin und die EnBW als Einsatzleiterin als unabhängige Anbieter am Spot-, Intraday- und Regelenergiemarkt auf und tragen so zu einer effizienten und stabilen Versorgung im deutschen Marktgebiet bei.

Im Rahmen des von Ihnen zur Anhörung vorgelegten Entwurfs des StromVKGs werden in §18 Bedingungen für eine grenzüberschreitende Teilnahme von Anlagen in den Auktionen definiert. Die Illwerke und die EnBW verstehen diese Definition in dem Sinne, dass Anlagen, die Teil der deutschen Regelzone sind, nicht unter die Einschränkungen des §18 fallen und damit grundsätzlich auch an Ausschreibungen mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren teilnehmen dürfen.

Sollte Ihr Haus dieses Verständnis bestätigen, begrüßen die Illwerke und die EnBW das ausdrücklich.

Andernfalls haben die Illwerke und die EnBW in den jeweils von ihnen eingebrachten Stellungnahmen zur Länder- und Verbändeanhörung Vorschläge zu §18 unterbreitet, um die oben beschriebene spezifische Regelzonenzuordnung dieser Anlagen abzubilden und eine entsprechende grenzüberschreitende Teilnahme für längere Verpflichtungszeiträume zu ermöglichen.

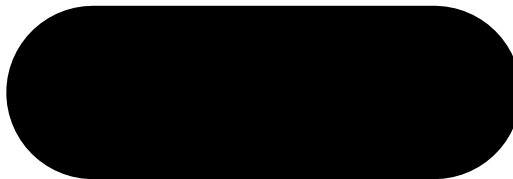
Diese Formulierung lassen wir Ihnen im Anhang zukommen und sind um Berücksichtigung im finalen Gesetzestext bzw. um Bestätigung unseres oben beschriebenen Verständnisses der Definition in §18 sehr dankbar.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christof Germann
Vorstandsvorsitzender
illwerke vkw AG



Peter Heydecker
Mitglied des Vorstands
EnBW AG

Eine Mehrfertigung erhält der Präsident der Bundesnetzagentur, Klaus Müller

Anlage

Anlage: **Formulierungsvorschlag**

§ 18

Grenzüberschreitende Teilnahme

(1) Zulässig sind auch Gebote für Anlagen, die

1. auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind oder

2. sich auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union befinden, die Teil einer deutschen Regelzone ist, oder

3. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, das eine direkte grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(2) Für Anlagen nach **Absatz 1 Nummer 3** können in Ausschreibungen nur Gebote mit einem Verpflichtungszeitraum von einem Jahr abgegeben werden.

(3) Eine grenzüberschreitende Teilnahme von Anlagenpools ist nicht zulässig. Dies gilt, wenn sämtliche oder einzelne Anlagen des Anlagenpools außerhalb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen sind. **Ausgenommen davon sind Anlagenpools, auf die die Regelung des Abs. 1 Z 2 anwendbar sind.**

§ 19

Zusätzliche Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Teilnahme

(1) Für eine grenzüberschreitende Teilnahme an den Ausschreibungen ist erforderlich, dass

1. im Fall von Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1, eine Kooperationsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über die Teilnahme von Anlagen auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an den Ausschreibungen nach diesem Gesetz geschlossen ist, in der die notwendigen Inhalte für die grenzüberschreitende Teilnahme geregelt sind, oder

2. im Fall von Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 ein Vertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und einem oder mehreren deutschen Übertragungsnetzbetreibern vorliegt und dadurch diese Anlagen dauerhaft Teil einer deutschen Regelzone sind, oder

3. im Fall von Anlagen nach § 18 **Absatz 1 Nummer 3**

a) eine vertragliche Vereinbarung der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem die Anlage steht, über die Teilnahme von Anlagen oder Anlagenpools an Ausschreibungen nach diesem Gesetz, und

b) ausreichend Eintrittskapazität für die Teilnahme zur Verfügung steht.

(2) Eine grenzüberschreitende Teilnahme ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen einer Teilnahme nach Abschnitt 3 sowie die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus den zu schließenden Vereinbarungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ergeben.